

Der Händlerbund sagt „Nein!“ zu Artikel 13

Leipzig, den 13.03.2019

Die EU-Urheberrechtsreform hat die richtige Idee, birgt mit Artikel 13 aber eine Gefahr für das freie Internet.

Ende März stimmt das EU-Parlament über die umstrittene Copyright-Reform ab, auf die sich Unterhändler des Parlaments und der EU-Staaten im Februar endgültig geeinigt haben. Pläne der konservativen Europäischen Volkspartei (EVP), die Abstimmung vorzuziehen, wurden wieder ad acta gelegt. Am 23. März wollen Kritiker der Reform in mehreren EU-Ländern, auch Deutschland, noch einmal lautstark gegen die Reform protestieren. Dafür sind Straßen-Demonstrationen in mehreren Städten angekündigt. Dem wollte die EVP mit der Vorverlegung der Abstimmung zuvor kommen, denn der Protest wird wohl sehr laut werden. Der Händlerbund unterstützt die Proteste.

Artikel 13 impliziert Uploadfilter

Das Schlagwort der Stunde lautet „[Uploadfilter](#)“. Auch wenn diese in Artikel 13 nicht genannt werden, wären sie eine unmittelbare Folge der Reform. Artikel 13 des reformierten EU-Urheberrechts sieht die Haftung bei Urheberrechtsverstößen für Plattformen wie YouTube vor. Die Plattformen werden verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu verhindern. Auch wenn Befürworter des Gesetzes argumentieren mögen, dass dies nicht zwangsweise Uploadfilter nach sich ziehe, so wird es in der Realität kaum anders als mit technischen Filtermechanismen, also ebenjenen Uploadfiltern, möglich sein, die Inhalte des Artikels rechtssicher umzusetzen. Beispiel YouTube: Auf die Videoplattform werden [pro Minute 400 Stunden Videomaterial](#) hochgeladen. Eine derartige Menge lässt sich nur technisch filtern.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte [Ulrich Kelber kritisiert deswegen den Reformvorschlag](#): „Wenn die EU der Auffassung ist, dass Plattformbetreiber auch ohne Uploadfilter ihrer neuen Verantwortung sinnvoll nachkommen können, muss sie dies klar darlegen.“ Genau diese Klarstellung fehlt aber bislang. Technische Filter-Mechanismen bergen die Gefahr von Overblocking, da eine Technologie kaum imstande ist, Satire oder Humor zu verstehen. Spätestens an dieser Stelle kann im schlimmsten Fall die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden, wenn eigentliche erlaubte Parodien vorsorglich geblockt würden.

Halbgare Ausnahmen

Zudem besteht die Gefahr, dass Artikel 13 ausgerechnet große US-Plattformen bevorteilt und kleinere Anbieter das Nachsehen haben. Nicht nur hätten Google, Facebook und Co. im Gegensatz zu kleinen Anbietern auch die finanziellen Mittel, entsprechende Technologien zu entwickeln bzw. auszubauen – YouTube filtert schließlich schon jetzt geschützte Inhalte. Kleinere Anbieter müssten die Filtersoftware daher von großen Anbietern lizenzieren, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Die US-Konzerne wiederum bekämen über die Software-Lizenzen möglicherweise Zugriff auf sensible Nutzerdaten.

Das machen auch die halbgaren Ausnahmen nicht besser, die Artikel 13 gewährt. Plattformen, die nicht älter als drei Jahre sind, mit weniger als 10 Millionen Euro Umsatz und fünf Millionen Besuchern pro Monat, sind von der Regelung ausgenommen. Allerdings nur dann, wenn auch wirklich alle drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Aktualisierung des europäischen Urheberrechts ist richtig und wichtig, in ihrer jetzigen Form aber, besonders in Hinblick auf Artikel 13, ist die EU-Urheberrechtsreform schwammig formuliert und eine Gefahr für das freie Internet. Eine mögliche Alternative könnte eine Haftung für soziale Plattformen sein, die eintritt, sobald sie von einem Verstoß erfahren. Im aktuellen Entwurf ist dies allerdings nicht vorgesehen. Der Händlerbund positioniert sich klar gegen Artikel 13 und ruft auch seine Mitglieder zum Protest auf! Schreiben Sie Ihrem EU-Abgeordneten. Gehen Sie am 23. März auf die Straße. Setzen Sie sich für ein freies Internet ein.